

China

Welches sind die Sanktionen für unerlaubtes Verlassen des Landes, für unbewilligte Demonstrationen, für die Verweigerung, sich sterilisieren zu lassen und für Zugehörigkeit zu einer protestantischen Gemeinschaft?

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Martin Shenton, Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10 Postfach 8154 CH-3001 Bern

Für Paketpost: Weyermannsstrasse 10 CH-3008 Bern

> T++41 31 370 75 75 F++41 31 370 75 00

Bern, 2. Februar 2005

info@osar.ch www.osar.ch

PC-Konto 30-16741-4 Spendenkonto PC 30-1085-7





Einleitung

Der Anfrage vom 14. Januar 2005 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen

- Was sind die aktuellen Sanktionen für eine unautorisierte (illegale) Ausreise aus China?
- Welche Sanktionen sind für eine unbewilligte Demonstration vor dem lokalen Regierungsgebäude zu erwarten?
- Existieren Sanktionen für die Weigerung, sich sterilisieren zu lassen?
- Bestehen Risiken für eine Mitgliedschaft bei einer unbewilligten protestantischen Hauskirche?

Erlauben Sie bitte die Vorbemerkung, dass alle angesprochenen Verhaltensweisen seitens der chinesischen Behörden als Vergehen interpretiert werden können, dass jedoch sichere Prognosen, ob das auch zu gravierenden Sanktionen führen wird, infolge regionaler Unterschiede und unterschiedlicher Praktiken der Behörden nicht möglich sind.

1 Illegale Ausreise

Technisch ist der Akt des Verlassens der Volksrepublik China ohne Erlaubnis ein Vergehen. Art. 322 des chinesischen Strafgesetzbuches stellt das "Heimliche Überschreiten der Staatsgrenze" unter Strafe. Bei Vorliegen ernster und schwerwiegender Tatumstände kann ein solches Delikt mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Gewahrsam oder Überwachung bestraft werden.¹

Art. 52 und 53 des Strafgesetzbuches äussern sich zu den finanziellen Bussen für RückkehrerInnen. Danach soll sich die Höhe der Busse nach den Umständen des Vergehens richten; geregelt sind ferner die Modalitäten bei Nichtzahlung oder bei Unfähigkeit zur Zahlung.²

Hinsichtlich der Praxis der chinesischen Behörden bei der Anwendung dieser Strafvorschrift ist die Quellenlage nicht eindeutig. Die meisten Quellen gehen davon aus, dass die Reaktionen der chinesischen Behörden dann relativ milde sind, wenn die illegale Ausreise das einzige Vergehen ist oder anders gesagt, dass die unerlaubte Ausreise allein nicht Grund für gravierende Sanktionen ist. Diese Frage ist Gegenstand verschiedener Urteile deutscher Verwaltungsgerichte, die zum Inhalt haben, dass die zuständigen chinesischen Behörden den obengenannten

^{§ 322.} Wer unter Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften bezüglich des territorialen (Grenz-) Regimes die Staatsgrenze heimlich [unerlaubt] übertritt, wird bei Vorliegen ernster und schwerwiegender Tatumstände mit zeitiger Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Gewahrsam oder Überwachung bestraft, zugleich wird er mit Geldstrafe belegt.

UK Home Office, October 2004: http://www.ecoi.net/pub/ds736_023003chi.pdf.



Straftatbestand nicht auf einfach illegal ausgereiste chinesische StaatsbürgerInnen erstrecken.³

Das UK Home Office führt unter Bezugnahme auf den kanadischen IRB aus, dass nur Wiederholungstäter mit einem Jahr Gefängnis bestraft würden. Ersttäter hätten mit einer kurzen Freiheitsstrafe abhängig von den Umständen des Einzelfalls, am wahrscheinlichsten mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, zu rechnen.⁴

Grundsätzlich nimmt die chinesische Regierung RückkehrerInnen, die illegal in andere Staaten gereist sind, wieder auf. Sie hat jedoch mehrfach Personen die Einreise verweigert, die als Dissidenten oder Oppositionelle registriert sind.⁵

2 Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration

Zu den von Ihnen angesprochenen Demonstrationen vor dem Gebäude der Regierung von YiChun im Jahr 1998 haben wir keine Erkenntnisse, können auch nicht einschätzen, inwieweit die Teilnahme an einer Demonstration dort vor sieben Jahren heute noch Folgen hätte.

ArbeiterInnen, Bauern und Bäuerinnen und andere haben Tausende von Protesten in den letzten Jahren wegen Misständen und Fehlern der örtlichen Behörden organisiert. Diese Proteste wurden zwar kaum je genehmigt, häufig jedoch toleriert. Andererseits wurden aber auch viele Demonstrationen durch die Sicherheitskräfte gewaltsam verhindert, besonders solche mit klaren politischen und sozialen Botschaften. Amnesty-Stellungnahmen gegenüber deutschen Verwaltungsgerichten gehen davon aus, dass sich die Behörden auf Wortführende und OrganisatorInnen konzentrieren, Festnahmen von "normalen" Beteiligten jedoch auch vorkommen können.

3 Weigerung, sich sterilisieren zu lassen

Chinesische Paare sind nicht frei in der Entscheidung, wieviele Kinder sie haben wollen. Im Zug der Stabilisierung der Bevölkerungszahl wird die Ein-Kind-Politik in den Städten strikt angewendet, weniger strikt im ländlichen Bereich. Paare, die ein nicht bewilligtes Kind bekommen, können zu Bussen verurteilt werden, ihre Arbeit verlieren, den Zugang zu Sozialleistungen verlieren oder zu höheren Unterrichtskosten für das Kind verpflichtet werden. Der Einsatz von Gewalt bei Abtrei-

³ Z.B. VG Aachen vom 11.2.2003. http://www.asyl.net/

⁴ UK Home Office, October 2004: http://www.ecoi.net/pub/ds736_023003chi.pdf

⁵ SFH, Volksrepublik China, Lageübersicht mit Schwerpunkt Tibet, Mai 2003

Freedom House, Freedom in the World: 2004

http://www.freedomhouse.org/research/freeworld/2004/countryratings/china.htm

www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/
425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/4e36613f36f50084c1256d03002b7909?OpenDocument



bungen oder Sterilisationen durch lokale Behörden soll in einzelnen Fällen und isoliert vorkommen, wenn auch seltener als in der Vergangenheit.⁸

4 Mitgliedschaft bei einer protestantischen Hauskirche

Der chinesische Staat versucht, die Kontrolle über religiöse Organisationen zu behalten und besteht auf staatlicher Genehmigung, bevor sie Aktivitäten entfalten können. Dahinter verbirgt sich der Verdacht der staatlichen Instanzen hinsichtlich des "subversiven" Charakters der Religionen. Die fünf offiziell anerkannten Religionen sind Buddhismus, Taoismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus. Abgesehen von Protesten muslimischer Uighuren, der tibetischen Buddhisten und der Falun Gong-Bewegung sind in letzter Zeit keine öffentlichen Demonstrationen im Namen der Religionsfreiheit bekanntgeworden. Es gibt eher kleine, alltägliche Formen des Widerstands, die zum Beispiel darin bestehen, dass viele religiöse Gruppierungen sich der Verpflichtung zur offiziellen Registrierung entziehen. Statt sich mit den staatlichen Stellen über die Legalität ihrer religiösen Praxis zu streiten, ziehen viele religiöse Gruppen vor, sich heimlich zu treffen. Die zahlreichen protestantischen Untergrundgemeinschaften sind ein Beispiel dafür. Sie treffen sich regelmässig in Wohnungen einzelner GläubigerInnen, oft in ländlichen Regionen Chinas, wo sie weniger kontrollierbar sind, aber auch in Städten.9 Das Mass staatlicher Kontrolle variiert regional und in manchen Gegenden können katholische und protestantische Kongregationen relativ frei praktizieren. Andernorts können lokale Behörden Untergrundgottesdienste stören und die Teilnehmer bestrafen, festnehmen, schlagen, religiöse Führer oder auch Gemeindemitglieder festnehmen und die Kirchen schliessen. Trotz dieser Restriktionen haben die Untergrundkirchen weiterhin grossen Zulauf.

Infolge dieser regional unterschiedlichen Reaktionen der offiziellen Stellen sind sichere Prognosen über drohende Sanktionen nicht möglich. Die blosse Zugehörigkeit zu einer protestantischen Gruppierung oder eine blosse Glaubensüberzeugung löst mit Wahrscheinlichkeit keine Verfolgungsmassnahmen aus. Anders kann es sich verhalten, wenn sich Personen besonders exponieren, wenn ihr Engagement nach aussen sichtbar ist und als regierungskritisch eingestuft wird. ¹⁰

-

Freedom House: Freedom in the World 2004:

http://www.freedomhouse.org/research/freeworld/2004/countryratings/china.htm

http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=491

Vergleiche auch Urteil des VG Göttingen vom 15.7.2004: http://www.asyl.net/